

gruppen im Betrieb und für die Tätigkeit im Wahlkreis geschaffen. Es entspricht der hohen Wertschätzung der Abgeordneten in unserer sozialistischen Gesellschaft, wenn im Gesetz ausdrücklich festgelegt wird, daß die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften, die Ausschüsse der Nationalen Front, die Leitungen und Vorstände der Parteien und der gesellschaftlichen Organisationen das Recht erhalten, Vorschläge zur Würdigung der Tätigkeit der Abgeordneten zu unterbreiten oder selbst Ehrungen vorzunehmen.

Ein wesentliches Anliegen des neuen Gesetzes besteht darin, die sozialistische Staatsmacht in den Städten und Gemeinden zu stärken und durch eine lebensverbundene sozialistische Kommunalpolitik die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft zu unterstützen, die materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger immer besser zu befriedigen und das sozialistische Antlitz unserer Städte, Gemeinden und Dörfer weiter ausprägen.

Eine große Verantwortung für die Verwirklichung einer lebensverbundenen sozialistischen Kommunalpolitik tragen die Bürgermeister, deren Tätigkeit hoch geschätzt wird. In diesem Zusammenhang verdient besondere Aufmerksamkeit, daß in Ortsteilen von Städten und Gemeinden ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister durch die Volksvertretung der Stadt bzw. der Gemeinde berufen werden können.

Den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten in den Städten und Gemeinden obliegt es, in Durchführung der einheitlichen Politik des sozialistischen Staates das gesellschaftliche Leben im Territorium zu gestalten. Auf wichtigen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger wesentlich bestimmenden Gebieten tragen sie eine hohe Verantwortung, so vor allem für die Wohnraumlentung und die Wohnungswirtschaft, die Versorgung und Betreuung der Bürger und die Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens.

Mit dem Gesetzentwurf wird festgelegt, daß alle Maßnahmen von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, die Auswirkungen auf die kommunalen Belange haben und die Interessen der Bürger berühren, mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden abzustimmen sind. So sind z. B. die Räte der Städte und Gemeinden berechtigt, von den Betrieben, Betriebsteilen, Einrichtungen und Konsumgenossenschaften, die Versorgungsaufgaben im Territorium durchzuführen, Rechenschaft darüber zu verlangen. Änderungen der Versorgungsaufgaben sowie die Eröffnung und Schließung von Verkaufsstellen und Gaststätten bedürfen ihrer Zustimmung. Das gleiche gilt für Dienstleistungen und Reparaturen.

Aus der Stellungnahme des Verfassungs- und Rechtsausschusses, vorgetragen vom Vorsitzenden des Ausschusses, Prof. Dr. Wolfgang Weiche

Die verfassungsrechtliche Prüfung des Entwurfs des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR hat ergeben, daß seine Regelungen mit den Grundsätzen und dem Wortlaut der Verfassung voll übereinstimmen und den Anforderungen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprechen, wie sie erneut eindrucksvoll in der Rede des Generalsekretärs des Zentralkomitees der SED, Erich Honecker, auf der 10. Tagung des Zentralkomitees herausgearbeitet wurden. Diese Feststellung stützt sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

1. Nach Art. 47 Abs. 1 der Verfassung werden Aufbau und Tätigkeit der staatlichen Organe durch die in der Verfassung festgelegten Ziele und Aufgaben der Staatsmacht bestimmt. Sie sind im Abschn. I der Verfassung in mehreren Artikeln im einzelnen formuliert und dienen dem Wohl des Volkes. Das betrifft vor allem die Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, die konsequente Friedenspolitik unseres Staates, den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger sowie die Förderung und den Schutz von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Kultur.

Dem entspricht die im Gesetzentwurf für die örtlichen Volksvertretungen aller Ebenen festgelegte prinzipielle Ziel- und Aufgabenstellung in den §§ 2 bis 4 sowie die differenzierte Regelung der Rechte und Pflichten zu ihrer Verwirklichung auf den verschiedenen Ebenen und Sachgebieten, vor allem in den Kapiteln IV bis VI, in vollem Umfang.

2. Für das Gesetz ist charakteristisch, daß von den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen ausgegangen wird, in deren Verwirklichung sich die eigenverantwortliche Lösung der örtlichen Probleme sinnvoll einordnet. Das bewährte Prinzip des demokratischen Zentralismus, das nach unserer Verfassung die Grundlage für die Verwirklichung der Souveränität des werktätigen Volkes ist, wird im vorliegenden Gesetzentwurf den gegenwärtigen und künftigen Bedingungen entsprechend

Der Gesetzentwurf orientiert auf die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, um die Leistungsentwicklung der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zu unterstützen sowie die kommunalen Aufgaben im Interesse und zum Wohle der Bürger immer erfolgreicher zu lösen. Ein wichtiges Mittel dazu ist der Kommunalvertrag. Unter strikter Wahrung der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sollen die Gemeinde- und Zweckverbände als Form der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit weiterhin genutzt werden, um wirtschaftliche und kommunale Aufgaben effektiv zu lösen.

Das gesamte zur Beschlußfassung vorliegende Gesetz ist von dem Grundsatz durchdrungen, daß die staatliche Leitung und somit auch die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Organe und Abgeordneten in erster Linie Arbeit mit den Menschen ist. Das erfordert, stets und überall die Vorschläge, Hinweise und Beschwerden der Bürger sorgsam zu beachten. Das ist ein wesentliches Merkmal sozialistischer Kommunalpolitik.

Die örtlichen Staatsorgane werden verpflichtet, die Bürger ständig und rechtzeitig durch eine zielstrebige Öffentlichkeitsarbeit über die gesamtstaatlichen und kommunalen Aufgaben zu informieren. Damit vertieft sich ihr Vertrauen zum sozialistischen Staat, festigt sich ihre Bindung zu den örtlichen Machtorganen, entwickelt sich ihre Bereitschaft, an der Lösung gesellschaftlicher Aufgaben mitzuwirken.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt die hohe Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen zum Ausdruck, die sie für den allseitigen Schutz der Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR, des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger tragen. Er geht davon aus, daß die strikte Wahrung der Gesetzlichkeit, der Ordnung und Sicherheit im jeweiligen Territorium eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und das komplexe und koordinierte Wirken der örtlichen Staatsorgane mit allen gesellschaftlichen Kräften verlangt.

Mit dem Gesetz werden hohe Anforderungen an alle Organe unseres sozialistischen Staates entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus gestellt. Es obliegt dem Staatsrat und dem Ministerrat die erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen, damit die örtlichen Staatsorgane die ihnen mit dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse in vollem Umfang wahrnehmen können. Es ist Pflicht jedes Ministers und der Leiter anderer zentraler staatlicher Organe, den örtlichen Räten und ihren Fachorganen in der täglichen Arbeit die erforderliche Anleitung und Unterstützung zu geben.

weiter ausgestaltet. Die Regelungen, die der Gesetzentwurf beispielsweise über die Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen enthält, sowie die neuen Regelungen über die territoriale Rationalisierung orientieren die örtlichen Staatsorgane ganz im Sinne des Art. 81 Abs. 2 und 3 der Verfassung darauf, ihren schöpferischen, eigenständigen Beitrag zur Lösung der gesamtstaatlichen Aufgaben zu verstärken und dabei gleichzeitig die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in ihrem Territorium weiter zu verbessern.

3. Dem Grundsatz unserer Verfassung, wonach sich die Volksvertretungen in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen stützen, wird im Gesetzentwurf besonderes Gewicht beigemessen. Dies geschieht beispielsweise durch die Regelungen über die Rechte und Pflichten der Abgeordneten sowie der ständigen und zeitweiligen Kommissionen, die Informationspflicht der Räte gegenüber den Abgeordneten und den Bürgern und die besondere Hervorhebung der Verantwortung der Bürgermeister im § 62.

4. Der Gesetzentwurf dient der weiteren Ausgestaltung des verfassungsmäßigen Grundrechts jedes Bürgers auf umfassende Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der Gesellschaft, wie es Art. 21 der Verfassung bestimmt. Der Gesetzentwurf enthält dafür zahlreiche Regelungen. Hervorhebenswert sind dabei besonders die Festlegungen über die Mitwirkung der Bürger an der Tätigkeit der staatlichen Machtorgane, über die sorgfältige Bearbeitung und Auswertung ihrer Vorschläge sowie deren Verwertung in der staatlichen Arbeit. Die Regelungen über die engere Zusammenarbeit der Abgeordneten und der Räte mit den gesellschaftlichen Massenorganisationen, den Werktätigen in den Betrieben und den Bürgern in den Wohngebieten und die Rechenschaftspflichten werden vervollkommen.